

Reglement Bootsliegeplätze

Oktober 2019

1. Der RCS erstellt und unterhält auf Gemarkung der Stadt Schaffhausen Bootsliegeplätze mit den entsprechenden Anbindevorrichtungen. Diese werden so vergeben, dass es zur Hälfte Boote mit und zur Hälfte Boote ohne Motoren hat. Frei werdende Plätze werden durch motorlose Boote belegt, bis diese Quote erreicht ist.
2. Die Liegeplätze werden durch den Vorstand des RCS bzw. den Chef Bootshaus nur an Aktivmitglieder vergeben, welche den Platz für ein eigenes Boot benützen. Als Aktivmitglied gilt, wer den Anfängerkurs besucht hat und anschliessend dem RCS als Aktivmitglied beigetreten ist.
3. Der RCS führt und veröffentlicht eine Warteliste. Die Eintragungen erfolgen in der Reihenfolge der Anmeldung.
4. Die Liegeplätze sind nur für Weidlinge und Fährboote mit einer Maximalbreite von 1.60 m bestimmt. Über Ausnahmen wie Überbreite oder andere Schiffsarten entscheidet der Vorstand. Ausnahmegewilligungen für überbreite Boote sind bei jedem Bootswechsel beim Vorstand neu zu beantragen.
5. Für die Benützung eines Liegeplatzes wird eine Gebühr erhoben. Zusätzlich tragen die Bootshalter anteilmässig die Nutzungsgebühr, welche der RCS dem Kanton Schaffhausen entrichtet. Beide Beträge werden zusammen mit dem Mitgliederbeitrag des RCS erhoben. Sie sind auch dann vollständig zu entrichten, wenn der Liegeplatz nicht während des ganzen Jahres belegt wird.
6. Die Bootshalter sind verpflichtet, das Boot an Bug und Heck fachgerecht anzubinden. Das Boot ist stets in fahrtüchtigem Zustand zu halten und regelmässig zu schöpfen. Für Ordnung und Reinhaltung des eigenen Bootsplatzes sind die Benutzer persönlich verantwortlich (z.B. Seegrasentfernung).
7. Die Weitergabe des Liegeplatzes an Drittpersonen ist unzulässig und hat die Aufhebung des Benützungsrechtes zur Folge. Eine Weitergabe des Liegeplatzes ist nur an direkte Familienangehörige möglich. Diese müssen jedoch Aktiv-Mitglied des RCS sein, wie unter Punkt 2 geregelt. Die Veräusserung des Bootes und Änderung der Bootsnummer sind dem RCS unverzüglich zu melden. Die das Boot neu besitzende Person hat keinen Anspruch auf den bisherigen Liegeplatz.
8. Die Boote können auf der Liegewiese des RCS überwintert werden. Bootsmotoren und Treibstofftanks dürfen nicht auf dem RCS-Gelände gelagert werden. Der Chef Bootshaus orientiert die Bootshalter frühzeitig darüber, wie die Boote gelagert werden. Ebenso bestimmt er, bis wann die Boote wieder eingewassert sein müssen. Für das Winterlager wird eine jährliche Gebühr erhoben.
9. Für Schäden, Unfälle und Diebstähle lehnt der RCS jede Haftung ab.
10. Der RCS ist berechtigt, das Benützungsrecht jederzeit sofort und entschädigungslos aufzuheben, sofern die Verpflichtungen aufgrund dieses Reglements nicht erfüllt werden.